Klarfassung vom 14.07.2026

Gesellschaftsvertrag

der

Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb)

§ 1
Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb)".

§ 2
Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenach

§ 3
Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, von Industrie und Gewerbe mit Strom, Erdgas und Fernwärme einschließlich deren Erzeugung sowie Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen sowie die Erbringung hierauf bezogener kaufmännischer und technischer Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auch die Wasserversorgung sowie die Errichtung und Bereitstellung von Infrastruktur für die Daten- und Nachrichtenübermittlung in Eisenach einschließlich deren Betriebs sowie die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Gebäude übernehmen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.600.000,00.
(in Worten Euro sechs Millionen sechshunderttausend).

Der Gesellschaft gehören an:

- die Sportbad Eisenach GmbH
  mit dem Sitz in Eisenach
  Euro 3.366.000,00

(in Worten: Euro drei Millionen dreihundertsechsundsechzigtausend)
- die TEAG Thüringer Energie AG
mit dem Sitz in Erfurt
Euro 1.656.600,00
(in Worten: Euro eine Million sechshundertsechsundfünfzigtausendsechshundert)

- die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Bad Salzungen
Euro 1.577.400,00
(in Worten: Euro eine Million fünfhundertsiebenundsiebzigtausendvierhundert).

(2) Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.

§ 5
Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeitdauer errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jeder Gesellschafter bedarf zu jeder Art von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere der Abtretung oder Verpfändung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile, der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

(2) Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die Rechte des Vorerwerbsberechtigten gem. Abs. (3) gewahrt sind und sichergestellt ist, dass der Erwerber oder Pfandgläubiger in alle dem Veräußerer gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesellschafterverhältnis eintritt.

(3) Bei der Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile der TEAG Thüringer Energie AG, Erfurt, und/oder der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, wird diesen untereinander ein gegenseitiges Vorerwerbsrecht zugestanden. Wird von diesen Rechten kein Gebrauch gemacht, steht dem Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH das Vorerwerbsrecht zu. Bei Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile der Sportbad Eisenach GmbH steht der Thüringer Energie AG,

Erfurt, und der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, im Verhältnis der bestehenden Beteiligungen ein Vorerwerbsrecht zu.

Das Vorerwerbsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Kaufvertrags durch den Veräußernden durch schriftliche Erklärung ihm gegenüber ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorerwerbsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

(4) Die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbelastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

(5) Einer Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf es nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG bzw. durch die Sportbad Eisenach GmbH auf die Stadt Eisenach.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

(2) Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

(4) Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

§ 9
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze sowie Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dieses Gesellschaftsvertrags zu führen. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt haben. Sie nimmt zu den Punkten der Tagesordnung Stellung.

(3) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 10
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von den Gesellschaftern durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft entsandt werden. Der Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH entsendet vier, die TEAG Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH entsenden je zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat der Stichentscheid zusteht, benennt die Sportbad Eisenach GmbH.

(3) Den Stellvertreter stellen die TEAG Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH abwechselnd jeweils für vier Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit der Feststellung des Jahresabschlusses über das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung. Dem Stellvertreter stehen im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie dem Vorsitzenden zu, jedoch nicht die Befugnis des Vorsitzenden zum Stichentscheid.

(4) War für ein Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Eisenach bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds fort.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

(7) Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch ein anderes Aufsichtsrats-mitglied ersetzen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11
Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.

(2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen oder so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter und zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

(3) Die Einberufung muss schriftlich (Textform ist hierfür ausreichend) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einschließlich der erforderlichen Unterlagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter mindestens ein Aufsichtsratsmitglied jedes Entsendungsberechtigten vertreten ist.

(5) Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen. Die Vertretungsmacht umfasst auch die Befugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Stichentscheid. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der neuen Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Soweit kein Personalausschuss gebildet, dieser wieder aufgelöst wird oder im Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Neubesetzung nicht handlungsfähig sein sollte, entscheidet der Aufsichtsrat

einstimmig selbst über Personalfragen die Geschäftsführung betreffend, soweit diese nicht der Gesellschafterversammlung obliegen. Beschlüsse hinsichtlich des Erlassens, künftiger Änderungen oder Aufhebungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung unterliegen ebenfalls dem Erfordernis der Einstimmigkeit.

(7) Beschlüsse können nach dem Ermessen des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Erklärungen, per Web- oder Videokonferenz oder in deren Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Aufsichtsratsmitgliedern binnen vier Wochen mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 8.

(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Aufsichtsratsmitglied eine Kopie der vorbezeichneten Beschlussniederschrift innerhalb von 8 Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort bzw. das Verfahren, der Tag und die Zeit der Aufsichtsratssitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und das Beschlussergebnis des Aufsichtsrats anzugeben.

(9) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Schriftführer.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Eisenacher Versorgungs- Betriebe GmbH (evb)" abgegeben. § 12 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

(11) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(12) Wird dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter und zwei Aufsichtsratsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes und Angabe einer Tagesordnung die Einberufung selbst bewirken.

(13) Der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen kann auf Beschluss des Aufsichtsrats bei Besprechungen über Beschlussgegenstände, die diese Beteiligungsgesellschaften betreffen, ein Teilnahmerecht gewährt werden.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafter- versammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,

2. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten

3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern sowie sonstige damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung und der allgemeinen Versorgungsbedingungen,

2. die Energiebeschaffung gemäß den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hierzu festgelegten Grundsätzen.

3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,

4. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und vergleichbaren Gestattungsverträgen,

5. Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 15,

6. Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

8. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

9. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

10. Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

11. Zustimmung zu Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

12. Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsmitteln, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

13. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,

14. Gewährung außertariflicher Leistungen an Mitarbeiter, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

15. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. deren Gesellschaftern, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

16. Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in Gesellschafter- und Aufsichtsgremien von Beteiligungen der evb, (mit Ausnahme der EVB Netze GmbH, für die § 14 Abs. 3 gilt) hinsichtlich der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hierzu festgelegten Angelegenheiten.

(5) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der für die Beschlussfassungen nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 sowie Abs. 4 Ziffer 13 und 14 zuständig ist. Dem Personalausschuss gehört neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied eines jeden Gesellschafters an. Im Verhinderungsfall des in den Personalausschuss entsendeten Aufsichtsratsmitglieds kann der jeweils Entsendungsberechtigte ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsenden. Entscheidungen des Personalausschusses sind einstimmig zu fassen. Die Mitglieder des Personalausschusses vertreten die Gesellschaft gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der Geschäftsführung bei allen Erklärungen betreffend das Anstellungsverhältnis. Über seine Entscheidungen informiert der Personalausschuss den Aufsichtsrat in geeigneter Form, spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

(6) Bei Entscheidungen gem. § 12 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 ist die Zustimmung von wenigstens sechs Aufsichtsratsmitgliedern sowie gem. § 12 Abs. 4 Ziff. 3 aller und Ziff. 16 aller anwesenden bzw. vertretenen Aufsichtsratsmitglieder notwendig.

(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 4 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13
Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(2) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss außerdem in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und dann einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist, und das Verlangen nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt wird. § 50 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

(3) Die Sportbad Eisenach GmbH ist berechtigt, sich in den Gesellschafterversammlungen durch die Stadt Eisenach, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten zu lassen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Textform genügt) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen

(5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Erklärungen der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(7) Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die zweite Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Gesellschafter vertreten sind, deren Geschäftsanteile nicht eingezogen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Gesellschaftern binnen 4 Wochen mitzuteilen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Übrigen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Gesellschafter eine Kopie der vorbezeichneten Beschlussniederschrift innerhalb von 8 Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, das Verfahren, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

(10) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch auf sonstige Weise, insbesondere schriftlich, in Textform, per Telefon, Video- oder Webkonferenz, auch in Kombination verschiedener Verfahren fassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(11) Der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung bei Besprechungen über Beschlussgegenstände, die diese Beteiligungsgesellschaften betreffen, ein Teilnahmerecht gewährt werden.

§ 14
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,

2. die Verwendung des Ergebnisses, die Bildung und Auflösung von Rücklagen, sofern es sich nicht um während einer Organschaft gebildete Gewinnrücklagen handelt,

3. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,

4. die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,

5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages,

7. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 1 Ziffern 1 - 6 bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EVB Netze GmbH hinsichtlich in deren § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegter Beschlussgegenstände obliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der evb. Für Beschlüsse der evb hinsichtlich des § 9 Abs. 3 lit. a), b), c), d), g) und f), § 9 Abs. 4 lit. a) und h) sowie § 9 Abs. 6 erster Satz der neuen Fassung des Gesellschaftsvertrags der EVB Netze GmbH bedarf es der Einstimmigkeit sowie hinsichtlich des § 9 Abs. 3 lit. i) und Abs. 4 lit. b) des Gesellschaftsvertrags der EVB Netze GmbH einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die im Gesellschaftsvertrag der evb festgelegten Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse.

§ 15
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen erläuternden Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie einen Personalplan. Zeitgleich erstellt die Geschäftsführung eine kommentierte Mittelfristplanung für weitere vier Jahre, bestehend aus den vorgenannten Planbestandteilen und legt diese dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung und zum Testieren vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an

die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. Abweichend hiervon gilt dies für die Erweiterung des Lageberichts um eine nicht finanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) nur, wenn die evb hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben. nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

§ 17
Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 18
Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

§ 19
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

c) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,

d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft für diese oder einen Mitgesellschafter unzumutbar erscheinen lässt.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschafter. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Zugang der Erklärung über die Einziehung bewirkt, dass sämtliche mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte ruhen. Wird die Wirksamkeit der Einziehung oder der Abtretungsverpflichtung zum Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung, so sind die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte durch einen Treuhänder wahrzunehmen, der durch einvernehmliche Regelung aller Gesellschafter zu bestimmen ist. Soweit zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer IHK Erfurt den Treuhänder.

(4) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.

§ 20
Einziehung oder Abtretung

(1) Soweit die Einziehung des Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss der bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil oder Teile davon auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist/sind. Dies gilt auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil zunächst geteilt und anschließend einzelne Geschäftsanteile auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist/sind und andere Geschäftsanteile eingezogen werden. Der von der Einziehung/Abtretung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(2) Auf Verlangen der Stadt Eisenach ist an Stelle der Einziehung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH dessen Abtretung an die Stadt Eisenach zu verlangen. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung gem. Abs. 1 statt der Einziehung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH dessen Abtretung an die Gesellschaft verlangen. Die Stadt Eisenach ist durch die Geschäftsführung rechtzeitig über eine beabsichtigte Einziehung / Abtretung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH zu unterrichten. Nimmt die Stadt Eisenach die Abtretung nicht an, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils an die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zu verlangen. Nimmt einer der Gesellschafter die Abtretung nicht an, so ist die Abtretung an den/die verbleibenden Gesellschafter zu verlangen. Erst wenn kein Gesellschafter die Abtretung annimmt, kann die Abtretung an eine andere von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt werden.

§ 21
Einziehungsabfindung / Vergütung

(1) Die Einziehung erfolgt gegen eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht dem der prozentualen Beteiligung des einzuziehenden Geschäftsanteils an dem Stammkapital entsprechenden Anteil an dem Ertragswert der Gesellschaft, der nach den anerkannten, zum Zeitpunkt der Wertermittlung geltenden Grundsätzen des Instituts für Wirtschaftsprüfer durch einen oder einen einvernehmlich beauftragte/n Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaft zu ermitteln ist. Liegt der Ertragswert unter dem Sachzeitwert, ist dieser maßgeblich.

(2) Die Abfindung ist im Falle der Übertragung auf die Gesellschaft von dieser, im Falle der Übertragung auf einen Gesellschafter oder einen Dritten von dem Erwerber zu zahlen.

(3) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ist in Höhe der ausstehenden Teilbeträge Sicherheit zu leisten. Steht bei Eintritt der Fälligkeit die Höhe der Abfindung noch nicht fest, sind aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf den Hauptbetrag und Zinsen zu leisten. Sobald die Höhe der Abfindung feststeht, hat eine Abrechnung der gezahlten Abschläge und Zinsen mit den nach der feststehenden Abfindung zu zahlenden Teilbeträgen und Zinsen und der Ausgleich zu erfolgen. Die Abfindung kann abweichend von Satz 1 auch früher gezahlt werden. Die Abfindung für Einziehungen gemäß Abs. 1 ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an gemäß § 352 HGB zu verzinsen. Im Falle des Verzuges ist die Forderung gemäß der §§ 288, 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der letzten Rate fällig.

§ 22
Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dieser nicht zwingendem Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss der bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschafter. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 23
Geltung

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 24
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

***